

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1888

16 (31.8.1888)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 16.

31. August.

Die strafrechtliche Bedeutung der hypnotischen Suggestionen.

(Schluß.)

Ligeois erzählt, er habe einer von ihm hypnotisirten Dame gesagt: „Sie schulden mir 1000 Franken, Sie werden morgen um 4 Uhr Nachmittags zu mir kommen und einen Wechsel auf 1000 Franken acceptiren“. Am folgenden Tage war die Dame präcis 4 Uhr bei Ligeois und unterschrieb nach einigem Zögern den Wechsel. Bernheim pflegte ein junges hysterisches Mädchen zu hypnotisiren. Eines Tages fragte er sie in der Hypnose, wo sie wohne; sie antwortete, im zweiten Stock, und die Wohnung unter der ihrigen habe eine Familie mit mehreren jungen Mädchen und einem Zimmerherrn inne. Bernheim sprach nun: „Am 3. August gingen Sie gegen 3 Uhr Nachmittags nach Hause; im ersten Stock angelangt, hörten Sie plötzlich aus einem Zimmer ein Geschrei; Sie schauten durch das Schlüsselloch und sahen, wie der Zimmerherr das junge Mädchen mißhandelte, wie das Mädchen sich wehrte und wie er ihm einen Knebel in den Mund steckte; Sie sahen Alles, wagten aber vor Furcht und Schrecken nicht, zu sprechen. Was ich Ihnen hier gesagt, ist kein Traum, sondern Wirklichkeit, nicht ich habe es Ihnen erzählt, sondern Sie haben es selbst gesehen. Wenn eine Untersuchung eingeleitet wird und der Untersuchungsrichter Sie fragt, so werden Sie die Wahrheit sagen und Alles sagen, was Sie gesehen.“ Die Hypnotisirte wurde nun geweckt. Am folgenden Tage kam auf Ersuchen Bernheim's ein ihm befreundeter Advokat und befragte in seiner Anwesenheit das Mädchen: sie deponirte die suggerirten Thatfachen mit voller Bestimmtheit und auf die Frage, ob sie nicht geträumt oder ob sie ihr nicht eingeredet worden, erklärte sie decidirt, sie habe das Alles gesehen und sei bereit, es zu bezeugen. Ligeois berichtet ferner von einem Mädchen, das er behandelte, es sei nicht blos im Zustande der Hypnose, sondern noch einige Stunden nach dem Erwachen vollständig willenlos und es habe auf seinen Befehl eine, wie sie glaubte, geladene Pistole gegen die eigene Mutter gerichtet. Derselbe Gelehrte reichte einem anderen, allerdings im

hohen Grade hysterischen Mädchen Zucker mit den Worten: „Hier haben Sie Arsenik; gehen Sie morgen zu Ihrer Tante, schütten Sie in einem unbewachten Augenblicke den Arsenik in ein mit Wasser gefülltes Glas und geben Sie dieses der Tante als Limonade zu trinken: Sie werden sie auf diesem Wege vergiften“. Gleichzeitig wurde die Tante von dem Vorgefallenen verständigt und am folgenden Tage theilte dieselbe mit, das Mädchen habe genau ausgeführt, was ihm suggerirt worden war. Doch genug von diesen Experimenten, die sich ins Unendliche vermehren ließen. Ziehen wir nun die Conclusionen aus ihnen, die Conclusionen aus den durch zahlreiche wissenschaftliche Autoritäten verbürgten Thatsachen, daß es hypnotische Phaenomene gibt und leicht, wenigstens bei pathologisch veranlagten, insbesonbere bei hysterischen Naturen, hervorgerufen werden können; daß man im Stande ist, bei solchen Naturen sowohl im hypnotischen als im posthypnotischen Zustande Vorstellungen, Empfindungen und Willensacte willkürlich zu erwecken, zu verändern und aufzuheben, und daß also ein Hypnotisirter nicht bloß das Opfer, sondern auch das Werkzeug eines Verbrechens werden kann. Diese Conclusionen führen dahin, daß die Jurisprudenz sowohl als die Gesetzgebung hier nicht müßig bleiben dürfen und daß sie sich insbesonbere drei Fragen werden beantworten müssen: erstens, wird die Willensfreiheit eines Menschen im Zustande der Hypnose aufgehoben, kann also ein dem Hypnotisirten suggerirtes Delict, wenn er im hypnotischen oder posthypnotischen Zustande dasselbe wirklich verübt, ihm überhaupt oder in gleichem Maße, wie dem Hypnotisirten, oder in welchem Maße kann es ihm zugerechnet werden? — Zweitens, reichen die Delicts-Definitionen und =Merkmale des heutigen Strafgesetzes für Delicte aus, die möglicher Weise kraft hypnotischer Suggestionen begangen werden können? — Drittens, soll nicht der Staat die Ausübung des Hypnotisirens und die Freiheit, sich hypnotisiren zu lassen, beschränken? — Die erste Frage ist bereits von der französischen Akademie eingehend discutirt. Von der einen Seite (N a v i l l e) wurde die Ansicht vertreten, daß, da in der Hypnose jede Willensfreiheit aufgehoben sei, ein dem Hypnotisirten suggerirtes Delict lediglich dem Hypnotisirenden zur Last falle, der Hypnotisirte aber, als dessen willenloses Werkzeug, durchaus straflos bleiben müsse; von der anderen Seite (D e s j a r d i n s) wurde einerseits bestritten, daß die Hypnose die Willensfreiheit vollständig aufhebe, andererseits aber die Ansicht vertreten, die Willensfreiheit sei im modernen Rechtsleben etwas so Hohes und Unveräußerliches, daß Jeder, der sich gleichwohl derselben entäußere, für alle Folgen einer solchen Entäußerung verantwortlich sein und also für Delicte, die er in freiwillig zugestandener Hypnose begehe, ebenso wie der Hypnotisirende, gestraft werden müsse. Vielleicht liegt indeß das Richtige in der Mitte. Man soll ein von dem

Hypnotisirten begangenes und ihm suggerirtes Delict nicht blos an dem suggerirenden Hypnotisirenden strafen, aber man soll den Hypnotisirten weniger hart treffen als den Hypnotisirenden, man soll ihn, falls er sich nicht etwa, gerade um das Delict zu begehen, hypnotisiren ließ — dann wäre er natürlich voll verantwortlich — nicht für das willenlos von ihm begangene Delict strafen, wohl aber dafür, daß er sich freiwillig in einem Zustand versetzen ließ, der ihn willenlos macht. Immer freilich, falls durch Sachverständige nachgewiesen ist, daß er im concreten Falle durch die Hypnose seine Willensfreiheit eingebüßt hat. — Was die zweite Frage angeht, so wird man zu erwägen haben, daß die im hypnotischen oder posthypnotischen Zustande begangenen Delicte oft so eigenartig sind, daß die Delicts-Definitionen der vorhandenen Strafgesetze kaum Anwendung auf sie finden können. Nehmen wir den Fall, der Hypnotisirende entlocke dem mit seiner Zustimmung hypnotisirten Individuum compromittirende Geständnisse: hier dürfte man mit den vorhandenen strafrechtlichen Normen schwerlich das Auslangen finden. Der Hypnotismus mit seinen Folgezuständen bietet also dem Criminalisten unlängbar ganz neue Gesichtspunkte und eine bedeutende juristische Autorität zu Paris hat denn auch die hypnotischen Suggestionen als *une lacune dans la loi* bezeichnet. — Eminent praktisch ist die dritte Frage, wie sich der Staat, wie sich die Gesetzgebung zu den hypnotischen Experimenten im Allgemeinen zu stellen habe. Daß er dabei nicht gleichgültig sein darf, ergibt sich nicht blos aus dem gemeingefährlichen Mißbrauche, der mit dem Hypnotismus getrieben werden kann, sondern auch aus der erwiesenen Thatsache, daß hypnotische Versuche in zahlreichen Fällen das Nervensystem des Hypnotisirten nicht nur gestört, sondern zerstört haben. Bekanntlich sind die öffentlichen hypnotischen „Vorstellungen“ bereits behördlich untersagt, aber damit kann unmöglich Alles gethan sein und wir schließen, ohne selbst bezügliche Vorschläge zu machen, mit der Mittheilung eines von Delacroix der französischen Legislative zu unterbreitenden Gesekentwurfes des folgenden Wortlautes: „Art. 1. Niemand darf hypnotisiren, der nicht zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist, und auch dieser nur unter Assistentz eines zweiten Arztes und nicht ohne schriftliche Ermächtigung der zu hypnotisirenden Person. Öffentliche hypnotische Vorstellungen, ausgenommen in autorisirten klinischen Schulen und Laboratorien, sind untersagt. Art. 2. Die Uebertretung des im vorstehenden Artikel enthaltenen Verbotes wird mit Haft von 6 Tagen bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 16 bis zu 2000 Franken oder mit einer dieser beiden Strafen geahndet.“

(München. Allgem. Zeitung, Juli 1887. Medic. Neuigkeiten 1887 Nr. 29.)

Nach der Aufnahme am 1. Januar 1888 betrug die Zahl der
Ärzte im Großherzogthum Baden:

Amtsbezirk.	I. Practicirende Ärzte.	II. Anstaltsärzte.	III. Nichtpract. Ärzte.	Zusammen.	Amtsbezirk.	I. Practicirende Ärzte.	II. Anstaltsärzte.	III. Nichtpract. Ärzte.	Zusammen.
Achern	4	7	1	12	Messkirch	4	—	—	4
Abelsheim	4	—	—	4	Mosbach	7	—	—	7
Baden	26	—	4	30	Müllheim	11	—	—	11
Bonnndorf	5	—	—	5	Neustadt	4	—	—	4
Breisach	5	—	—	5	Oberkirch	8	—	—	8
Bretten	5	—	—	5	Offenburg	15	—	1	16
Bruchsal	13	—	1	14	Pforzheim	16	4	—	20
Buchen	5	—	—	5	Pfullendorf	4	—	—	4
Bühl	6	1	—	7	Rastatt	15	—	—	15
Donaueshingen	6	—	—	6	Säckingen	5	—	—	5
Durlach	7	—	—	7	St. Blasien	3	—	—	3
Eberbach	3	—	—	3	Schönau	5	—	—	5
Emmendingen	11	—	—	11	Schopfheim	4	—	—	4
Engen	5	—	—	5	Schwezingen	6	—	—	6
Eppingen	4	—	—	4	Sinsheim	12	—	—	12
Ettenheim	5	—	—	5	Staufen	7	—	1	8
Ettlingen	4	—	—	4	Stockach	6	—	1	7
Freiburg	60	18	16	94	Tauberbischofm.	8	—	—	8
Heidelberg, St.	37	21	6	64	Triberg	6	—	—	6
" Land	5	—	2	7	Ueberlingen	10	—	3	13
Karlsruhe, St.	51	1	3	55	Willingen	7	—	—	7
" Ld.	3	—	—	3	Waldkirch	5	—	—	5
Kehl	10	—	1	11	Waldshut	7	—	1	8
Konstanz	19	1	1	21	Weinheim	4	—	—	4
Lahr	8	—	—	8	Wertheim	5	—	1	6
Lörrach	13	—	—	13	Wiesloch	4	—	—	4
Mannheim	42	1	2	45	Wolfach	7	—	—	7
	366	50	37	453		195	4	8	207
					dazu	366	50	37	453
					Summe	561	54	45	660

Ein Bergsteige-Apparat.

Von Dr. v. Corval in Baden und Maschinen-Ingenieur Zutt in Karlsruhe.

Der diesjährige Congreß für innere Medicin in Wiesbaden wurde bekanntlich mit der Discussion über die mechanische und diätetische Methode der Behandlung von Herzkrankheiten nach Dertel eröffnet. Wollen wir das Resultat der sehr lebhaften und anregenden Discussion in wenige Sätze zusammenfassen, so müssen wir vor Allem constatiren, daß Dertel selbst die Indicationen für seine Methode gegen früher nicht unerheblich eingeschränkt hat. Er verwahrte sich jedoch mit vollem Rechte dagegen, daß man die beobachteten Mißerfolge oder gar die Fälle mit schlimmem Ausgange ihm und seiner Methode zur Last lege, statt der unrichtigen Auswahl und fehlerhaften Anwendung.

Die meisten der übrigen Redner, der Correferent Professor Lichtheim an der Spitze, gaben bereitwillig zu, daß mit der sogenannten Dertel-Cur glänzende Erfolge zu erzielen seien, jedoch nur in einer beschränkten Zahl von Fällen, bei Fettherz ohne Degeneration der Muskulatur, besonders in Folge von Unmäßigkeit im Essen und Trinken; Dilatation (durch Ueberanstrengung) und Klappenfehler seien durchaus ferne zu halten, da kein Nutzen, wohl aber sehr leicht Schaden gestiftet werden könne.

Ganz besonders lebhaft wurden endlich die zur Begründung seiner Methode von Dertel aufgestellten Theorien angegriffen, und die Herzgymnastik mittelst Bergsteigen, als sehr gefährlich, weil nicht genügend controlirbar, für die Mehrzahl der Fälle verworfen. Bei dieser Gelegenheit wurde dann nebenbei von der Verwendbarkeit sonstiger Gymnastik gesprochen, ohne daß näher auf die Art derselben eingegangen worden wäre.

Geradezu unbegreiflich erschien es, daß keiner der Redner der Schwedischen Heilgymnastik, insbesondere aber der Methode des Dr. Zander in Stockholm gedachte, während letzterer doch bereits seit 23 Jahren über 1000 von Herzkranken aller Art (darunter auch sehr viele mit Klappenfehlern) mit außerordentlich günstigem Erfolge behandelt hat, und von andern Orten aus, wo die gleiche Methode geübt wird, gleich gute Resultate gemeldet werden. So haben wir z. B. in Baden seit mehreren Jahren eine ganz erhebliche Zahl von Herzkranken, darunter auch solche mit schlecht compensirten Klappenfehlern (speciell d. l. Herzens) mittelst der Zander'schen Maschinen behandelt, meistens mehr oder weniger günstige, zuweilen sogar ganz überraschend gute Erfolge erzielt und dabei hinreichend Gelegenheit gehabt, uns auch von der Richtigkeit der theoretischen Begründung der Methode zu überzeugen.

Zander will durch seine mechanische Behandlung Herzkranker zunächst eine Entlastung des venösen Kreislaufes durch Verbesserung der Circulationsverhältnisse und damit eine Erleichterung

rung der Herzarbeit erreichen; in zweiter Reihe Verbesserung der Beschaffenheit des Herzmuskels, den man durch langsam sich steigende Anforderungen zu vermehrter Thätigkeit anregt, und wodurch vermehrte Wachsthum-Energie, d. h. Verminderung der Dilatation und Herstellung compensatorischer Hypertrophie erzielt wird. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wollte ich auf die Erklärung der Wirkung eingehen, und verweise ich in dieser Beziehung auf die soeben erschienene schöne Arbeit von Dr. Rebel: Beiträge zur mechanischen Behandlung, Wiesbaden, J. F. Bergmann, in welcher in bündiger überzeugender Weise die Wirkungsart und die Vorzüge der Zander'schen Methode besprochen werden. Ich erlaube mir nur aus der citirten Arbeit folgende Sätze anzuführen, welche mir für Zander und seine Methode sehr bezeichnend erscheinen: „Sie wird zu versuchen sein bei all' jenen Leiden, welche eine Störung des Blutkreislaufes als Ursache der Krankheitserscheinungen erkennen lassen“ Und weiter: „Sie ist eine allgemeine und keine specielle Therapie der Kreislaufstörungen, ein diätetisch-mechanisches Verfahren, welches keineswegs der Anwendung unserer gebräuchlichen Arzneimittel, wo sie indicirt sind, entgegentritt, vielmehr recht wohl in Combination mit der medicamentösen Behandlung, resp. im Anschlusse an dieselbe, natürlich auch combinirt mit der Dertel'schen Wasserentziehung ihre Wirksamkeit entfalten kann.“

Von gleichem Standpunkte aus haben auch wir uns von vorne herein vor Einseitigkeit gehütet und in den meisten Fällen uns nicht mit dem Gebrauche der Maschinen begnügt, sondern je nach den Indicationen die sonst gebräuchlichen medicamentösen und diätetischen Hilfsmittel verwendet. Die Erfolge einer derart combinirten Methode waren wie gesagt sehr gute, vielfache geradezu überraschende.

Ganz besonders hervorheben muß ich jedoch, daß nicht wenige Patienten, bei denen die Verordnung des „Bergsteigens“ geradezu ein Verbrechen hätte genannt werden müssen, welche nach 20 bis 30 Schritten auf ebenem Boden bereits stark dyspnoisch wurden, in der ersten Zeit nur Maschinen-Gymnastik trieben, und zwar bei der nöthigen Vorsicht ohne Beschwerde und ohne irgend welche störende Erscheinung allmählich so weit gefördert wurden, daß man nach einiger Zeit mit vorsichtigem und wohl controlirtem Bergsteigen beginnen konnte, unter Beibehaltung der Uebungen an den Apparaten, und daß nun die Besserung in weit rascherem Tempo vorschritt.

Diese Beobachtung bestärkte mich in dem schon lange gehegten Gedanken, daß unter den Zander'schen Apparaten noch einer fehle, mittelst dessen gleichzeitig entsprechende Arm- und Beinbewegungen gemacht, resp. Beförderung des Kreislaufes im Gebiete der vv. cav. sup. und inf. gleichzeitig erzielt werden könnte. (Zu demselben Zwecke empfiehlt bekanntlich Dertel besonders das Bergsteigen mit Alpenstock.)

Nach langem Ueberlegen glaube ich, daß es mir, im Verein mit dem Herrn Maschinen-Ingenieur Zutt gelungen ist, einen Apparat zu construiren, welcher oben angedeuteten Zweck in der vollständigsten Weise erfüllt, und dabei doch die Möglichkeit der vorsichtigen Dosirung und sorgfältigsten Controle gegenüber dem oft so schwierig zu controlirenden und daher vielfach absolut auszuschließenden Bergsteigen gewährt. Der Apparat soll keineswegs irgend einen der so genial erdachten Zander'schen Apparate ersetzen; er soll sich denselben nur zum Zwecke der Vervollständigung anreihen und die Möglichkeit gewähren, im Verlauf der Cur einen rascheren Fortschritt zu erzielen. Ebenso wenig soll unser „Bergsteige-Apparat“ das Bergsteigen nach Dertel vollständig ersetzen und überflüssig machen. Er soll nur den Patienten, welchen das Bergsteigen entweder überhaupt nicht oder zur Zeit noch nicht gestattet werden darf, die Möglichkeit gewähren, die beim Bergsteigen nöthigen complicirten Arm- und Beinbewegungen ohne Gefahr nachahmen, eventuell sich zu späterem Bergsteigen vorbereiten und befähigen zu können.

Weiter glaubten wir jener überwiegend großen Zahl von Kranken, welche aus dem einen oder anderen Grunde nicht in der Lage sind, sich einer mechanischen Behandlung zu unterziehen, durch unseren Apparat einen theilweisen Ersatz bieten zu können, indem wir sie in den Stand setzen, mit Hilfe desselben Arm- und Beinbewegungen auch isolirt vorzunehmen. Endlich hofften wir, jenen Kranken, bei denen durch systematische mechanische Behandlung in einer Anstalt durch die Dertel'sche Cur u. s. w. es gelungen ist, Compensation herbeizuführen, ein Mittel an die Hand zu geben, durch dessen consequent fortgesetzten Gebrauch sie im Stande wären, das Erreichte für immer oder wenigstens für längere Zeit festzuhalten.

Was nun den Apparat selbst anbelangt, so lag der Construction desselben der Gedanke zu Grunde, eine schiefe Ebene herzustellen, deren Steigungswinkel beliebig verändert werden kann, und auf welcher der Kranke aufwärts geht.

Diese schiefe Ebene ist bei unserem Bergsteige-Apparate dargestellt durch ein mit Querleisten besetztes Band, welches um zwei Walzen geschlungen ist und sich beim Umdrehen der einen Walze in entgegengerichteter Richtung bewegt. Die Veränderung des Steigungswinkels der Ebene wird durch Höher- oder Tieferlegen der Walze erzielt.

Um den Kranken beim Begehen des Apparates zur Hervorbringung der Armbewegung, wie sie bei der Handhabung des Bergstockes ausgeführt wird, zu veranlassen, sind links und rechts an den Hebeln Stangen angebracht, welche von dem Kranken abwechselnd nach abwärts gezogen und durch Federn stets wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückgebracht werden.

Der Apparat wird entweder durch einen besonderen Motor,

von Hand durch eine zweite Person oder mittelst einer Art Uhrwerk von den Kranken selbst in Bewegung gesetzt.

In Bezug auf die Anwendung des Apparates habe ich nur noch wenig hinzuzufügen; dieselbe ergibt sich für jeden mit der Zander'schen Methode Vertrauten von selbst. Man wird so in jedem Falle mit der geringsten Steigung anfangen und nur sehr allmählich und mit sorgfältiger Beobachtung der Herzthätigkeit die Steigung erhöhen; man wird im Anfange vielleicht nur die Beine bewegen und die Arme einfach nur zu Erhaltung des Gleichgewichtes benützen, bis man nach und nach auch letztere regelmäßig heben und senken läßt. Ein großes Gewicht haben wir jedenfalls auf regelmäßiges Ein- und Ausathmen zu legen und dahin zu streben, daß jeweils auf 2 Schritte eine Inspiration und Expiration kommt, woraus sich zugleich ergibt, daß das Tempo 60—70 Schritte in der Minute nicht übersteigen darf. Strikte Vorschriften lassen sich übrigens in dieser Beziehung so wenig geben, wie bei den anderen Apparaten, weil man sich den gegebenen Verhältnissen stets anzupassen hat.

(Therapeutische Monatshefte.)

Wittwencasse Badischer Aerzte.

Die Mitglieder werden zur ordentlichen Generalversammlung auf
Mittwoch den 26. September, Abends 4 Uhr,
im Locale der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte (Café Jßland) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Rechnung des Jahres 1887 und Entlastung des Rechners.
 2. Ersatzwahlen für den kleinen und großen Verwaltungsrath.
 3. Festsetzung des auf den 1. October d. J. anzuzahlenden Beneficienzuschlags (nach Beschluß der Generalversammlung vom 15. Sept. 1883).
- Karlsruhe, den 30. August 1888.

Der kleine Verwaltungsrath.

(21)

Anzeigen.

Groß. Landesbad Baden.

In unserer Anstalt finden Minderbemittelte auf Vorlage ärztlicher Zeugnisse für die Dauer der Saison Aufnahme gegen eine tägliche Vergütung von 2 M. 50 S. In diesem Betrage ist Wohnung, Beföstigung, alle Arten Bäder, Massage, Heilgymnastik und ärztliche Behandlung inbegriffen.

Vorherige Anmeldung bei Unterzeichnetem ist erwünscht.

Baden, den 29. Juli 1888.

Der dirigirende Arzt des Groß. Landesbades:

Dr. Döffinger, Bezirksarzt.

66]22

Den Herren Kollegen zur Nachricht, daß nervenkrankte Damen in meiner Anstalt das ganze Jahr hindurch Aufnahme finden, und daß ich mich speciell mit Morphinentziehungs- und Mitchell'schen Curen beschäftige.

64]26.6

Dr. Lejser, Triberg.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag
von Maalsch & Vogel.